

Neue Rechtsvorschriften

Höhere Anforderungen an Tagungen, Organe und Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen

Prof. Dr. sc. KLAUS GLASS,
Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Mit den Regelungen des GöV über Aufgaben und Arbeitsweise der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen, der örtlichen Räte und der Kommissionen (Kapitel II) sowie über Rechte und Pflichten der Abgeordneten (Kapitel III) werden Bedingungen geschaffen, den Charakter der örtlichen Volksvertretungen als arbeitende Körperschaften noch stärker ausprägen; zugleich zielen sie darauf ab, die Autorität der Volksvertretung insgesamt, ihrer Organe und jedes einzelnen Abgeordneten weiter zu stärken. Mit ihrer Realisierung vertieft und festigt sich die sozialistische Demokratie, deren Vervollkommen die Hauptrichtung der Entwicklung des sozialistischen Staates ist.

*Tagungen der örtlichen Volksvertretungen —
wichtigste Form kollektiven Wirkens der Abgeordneten*

Die wichtigste staatsrechtlich-organisatorische Form des kollektiven Wirkens der Abgeordneten ist die Tagung der örtlichen Volksvertretungen (§§ 6 bis 8). Hier beraten die Abgeordneten über die ihnen obliegenden Aufgaben und treffen die erforderlichen Entscheidungen. Damit dies künftig mit noch höherem Effekt erfolgen kann, wurden der Entscheidungsraum der Tagungen vergrößert und die Rechte der Abgeordneten in der Tagung qualifiziert: „In lebendiger, schöpferischer und konstruktiver Arbeit sind hier die anstehenden ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Aufgaben sachkundig zu beraten und zu entscheiden.“¹

1. Der Gesamtumfang der Angelegenheiten, über die nur die Tagung Beschlüsse fassen kann (ausschließliche Kompetenz), wurde erweitert und umfassender geregelt. Die für die Arbeit der Volksvertretungen wichtigsten Angelegenheiten (z. B. Beschlüsse über Pläne, über Stadt- bzw. Gemeindeordnungen, über Mandatsveränderungen sowie über die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Rates) sind in § 7 Abs. 1 zusammenfassend genannt. Darüber hinaus regelt das Gesetz an anderen Stellen weitere ausschließliche Kompetenzen der Tagung, z. B. die Bestätigung der Tätigkeitsberichte des Rates (§ 6 Abs. 1), die Bestätigung der vom Rat des Kreises vorgenommenen Berufung und Abberufung von Direktoren der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und kommunalen Berufsschulen (§ 51 Abs. 5), die Beteiligung von Gemeinden und kreisangehörigen Städten an Gemeinde- und Zweckverbänden (§ 61 Abs. 3). Schließlich verweist § 7 Abs. 1 Buchst. 1 auf weitere Angelegenheiten, die gemäß der Regelung in anderen Gesetzen ausschließlich der Beschlussfassung durch die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen unterliegen. Zu dieser nicht geringen Zahl von Angelegenheiten gehören z. B. solche nach §§ 13, 14, 28 und 36 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), § 7 des Baulandgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 201) oder § 29 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467).

2. Das Gesetz orientiert verbindlich darauf, die Tagungen regelmäßig durchzuführen (§ 6 Abs. 1), ohne den Tagungsrhythmus detailliert vorzugeben. Der jeweiligen Volksvertretung wird so die Möglichkeit eingeräumt, ihre Tagungen entsprechend den konkreten zeitlichen und örtlichen Bedingungen anzuberaumen, also beispielsweise Urlaubsperioden, Aussaat- und Erntezeiten in der Landwirtschaft u. ä. zu berücksichtigen. Alle Volksvertretungen sollten diese Möglichkeit nutzen, um so die Teilnahme möglichst aller Abgeordneten sowohl an der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen als auch an der Verwirklichung der Beschlüsse zu sichern.

Die Mindestzahl der jährlich durchzuführenden Tagungen wurde für die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und — wie sich i. V. m. § 1¹ Abs. 3 ergibt — die Stadtbezirksversammlungen in Berlin auf vier reduziert (§ 6 Abs. 2). Das soll es ermöglichen, die Tagungen

langfristiger und gründlicher vorzubereiten. Für alle anderen Volksvertretungen blieb die jährliche Mindestzahl der Tagungen im Vergleich zum Gesetz von 1973 unverändert (Bezirkstage und Stadtverordnetenversammlung von Berlin: 4 Tagungen; Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und Stadtbezirksversammlungen in den Stadtkreisen: 6 Tagungen). Aus der Neuregelung folgt insgesamt ein Zuwachs an Eigenverantwortung, da jede Volksvertretung ihren Tagungsrhythmus stärker selbst beeinflussen und nach eigenem Ermessen weitere Tagungen durchführen kann.

3. Eine bedeutsame Neuerung bedeutet § 6 Abs. 4 für die Tagungsleitung. Das Gesetz läßt es zu, wie bisher für jede Tagung eine Tagungsleitung auf der vorhergehenden Tagung der Volksvertretung zu wählen. Es gestattet aber auch, Tagungsleitungen zu wählen, die in der gleichen Zusammensetzung die Tagungen über einen längeren Zeitraum hinweg oder während der gesamten Wahlperiode leiten. Dem liegt das Bestreben zugrunde, durch längerfristige Arbeit in der Tagungsleitung eine intensivere Mitarbeit von Abgeordneten bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen zu gewährleisten.

Die Tagungsleitung ist verpflichtet und berechtigt, den Ablauf der Tagung zu lenken, deren Vorbereitung und Durchführung von der Volksvertretung beschlossen wurde; und sie arbeitet mit dem Rat bei der Vorbereitung der Tagung zusammen (§ 8 Abs. 1). Das Gesetz weist die Tagungsleitung nicht als Organ der Volksvertretung mit besonderen Rechten und Pflichten aus. Grundsätzlich entbindet deshalb die Arbeit in der Tagungsleitung nicht von der Mitarbeit im Rat oder in einer Kommission der Volksvertretung, also in den Organen der Volksvertretung, sondern setzt sie voraus.

4. Recht und Pflicht der Abgeordneten, an den Tagungen der Volksvertretung teilzunehmen, bleibt ein entscheidendes Element der Regelung ihrer staatsrechtlichen Stellung. Zugleich soll das in § 16 Abs. 2 Buchst. b geregelte Anfragerrecht künftig stärker zum Tragen kommen und damit die aktivere Mitwirkung der Abgeordneten in der Beratung stimulieren.

Das Gesetz legt fest, daß Anfragen an den Rat, seine Mitglieder und die Leiter der Fachorgane sowie andere anwesende Staats- und Wirtschaftsfunktionäre in der Regel auf der gleichen Tagung, also während der Diskussion im Plenum, zu beantworten sind. Dazu ist die Anwesenheit der Anfrageadressaten erforderlich. Die nachträgliche Beantwortung ist eindeutig als Ausnahme für den Fall vorgesehen, daß in der Tagung selbst keine oder eine nur unbefriedigende Antwort gegeben werden kann.

Insgesamt sind die hier herausgehobenen, aber auch weitere Regelungen über die Tagungen der Volksvertretungen darauf gerichtet, die Eigenverantwortung der Volksvertretungen zu stärken, die Qualität ihrer Beschlüsse zu erhöhen, der lebendigen Diskussion Impulse zu geben und für die aktive Mitarbeit aller Abgeordneten weitere günstige Bedingungen zu schaffen.

Die örtlichen Räte — kollektive Leitungsorgane

Das GöV hält am bewährten Grundsatz fest, daß die Räte ihrer Volksvertretung und ihrem Übergeordneten Rat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind und im Auftrag ihrer Volksvertretung auf der Grundlage des Planes die ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich leiten (§ 9 Abs. 1). Sie haben das Recht, entsprechend dem demokratischen Zentralismus in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, den Beschlüssen der übergeordneten Volksvertretungen (die eigene Volksvertretung eingeschlossen) und ihrer Räte über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist (§ 9 Abs. 3).

Für die Räte gilt der Grundsatz, daß staatliche Leitung in erster Linie Arbeit mit den Menschen ist. Deshalb gewinnt die Forderung an Bedeutung, „überall die Vorschläge

¹ W. Stoph, „Wachsende Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen“ (Aus der Begründung des Entwurfs des GöV in der Volkskammer), NJ 1985, Heft 8, S. 311.